

Wahlbekanntmachung

und Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Herzberg am Harz und der Wahl der Ortsräte der Ortschaften Lonau, Pöhlde, Scharzfeld und Sieber am 13. September 2026

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes (NKWG) vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), in der zurzeit geltenden Fassung, gebe ich Folgendes bekannt und fordere zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf:

I. Wahltag

In Niedersachsen finden die Kommunalwahlen **am 13. September 2026 in der Zeit von 8:00 bis 18:00 Uhr** statt.

II. Zahl der zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter

- a) Für den Rat der Stadt Herzberg am Harz sind gem. § 46 Abs. 1 NKomVG i.V.m. § 46 Abs. 4 NKomVG 28 Ratsfrauen und Ratsherren zu wählen.
- b) Für die einzelnen Ortschaften sind folgende Ortsratsmitglieder in die Ortsräte zu wählen:

Ortsrat für die Ortschaft Lonau:	5 Ortsratsmitglieder,
Ortsrat für die Ortschaft Pöhlde:	11 Ortsratsmitglieder,
Ortsrat für die Ortschaft Scharzfeld:	11 Ortsratsmitglieder,
Ortsrat für die Ortschaft Sieber:	7 Ortsratsmitglieder,

III. Zahl und Abgrenzung der Wahlbereiche

- a) Für die Wahl zum Rat der Stadt Herzberg am Harz bildet das Gebiet der Stadt Herzberg am Harz einen Wahlbereich.
- b) Für die Wahl zu den Ortsräten bildet das Gebiet der jeweiligen Ortschaft einen Wahlbereich.

IV. Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber

- a) Für die Wahl des Rates der Stadt Herzberg am Harz dürfen Wahlvorschläge einer Partei oder Wählergruppe höchstens 33 Bewerberinnen und Bewerber enthalten (§ 21 Abs. 4 NKWG).
- b) Für die Wahl zu den Ortsräten beträgt die Höchstzahl der auf einem Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe zu benennenden Bewerberinnen und Bewerber:

für den Ortsrat Lonau	10,
für den Ortsrat Pöhlde	16,
für den Ortsrat Scharzfeld	16,
für den Ortsrat Sieber	12,

Der Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers (Einzelwahlvorschlag) darf den Namen nur einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers enthalten (§ 21 Abs. 5 NKWG).

V.

Unterschriften für Wahlvorschläge

Jeder Wahlvorschlag muss von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe oder von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Darüber hinaus muss ein Wahlvorschlag außerdem für

- den Rat der Stadt Herzberg am Harz von mindestens 20 Wahlberechtigten,
- die Ortsräte Lonau, Scharzfeld, Pöhlde und Sieber von mindestens 10 Wahlberechtigten

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen (§ 21 Abs. 9 NKWG).

Bei folgenden Parteien sind die Unterschriften nach § 21 Abs. 9 Satz 2 NKWG nicht erforderlich:

- Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen (CDU),
- Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD),
- BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE),
- Alternative für Deutschland - Niedersachsen (AfD Niedersachsen),
- Die Linke (Die Linke),
- Freie Demokratische Partei (FDP).

VI.

Inhalt und Form

Auf die §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalverordnung (NKVO) i.d.F. vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280, 431), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) über Inhalt und Form der Wahlvorschläge weise ich besonders hin.

VII.

Einreichung der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum **Montag, den 20. Juli 2026, 18:00 Uhr** (Ausschlussfrist) bei der Stadtwahlleitung der Stadt Herzberg am Harz, Marktplatz 30, 37412 Herzberg am Harz, einzureichen.

IX.

Erfordernis einer Wahlanzeige

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Nr. 2 und 3 NKWG nicht erfüllen, können als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am 15.06.2026 bei dem Niedersächsischen Landeswahlleiter, Schiffgraben 12, 30159 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie der Nachweis über einen satzungsgemäß

bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, so ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Herzberg am Harz, den 21.04.2026

gez. Weippert